



# Zivilrecht

## 1. Prozesshandlungsbefugnisse der niederländischen Rechtsanwälte

Die vormals geltende Rechtslage, dass sich niederländische Rechtsanwälte außerhalb der Grenzen ihres Gerichtsbezirks (Arrondissement) von einem örtlich zugelassenen „Korrespondenzanwalt“ vertreten lassen mussten, ist seit dem 01.09.2008 aufgehoben. Nunmehr sind niederländische Rechtsanwälte befugt, vor sämtlichen Zivilgerichten in den Niederlanden aufzutreten und somit alle Prozesshandlungen in eigener Person wirksam vornehmen zu können.

## 2. Vor welchen Gerichten besteht ein Anwaltszwang?

Vergleichbar der deutschen Regelungen im Zivilprozessrecht gilt auch in den Niederlanden ein Anwaltszwang für Prozesse vor der Rechtbank (Landgericht) und dem „Gerechtshof“ (Oberlandesgericht). Mithin ist für Zivilsachen, die vor der Rechtbank, „sector Kanton“ (Amtsgericht) verhandelt werden, die Möglichkeit gegeben, einen anwaltlichen Beistand hinzuzuziehen. Dies stellt aber keine zwingende Voraussetzung dar. Vielmehr können die betroffenen Parteien die jeweiligen Prozesshandlungen selbst vornehmen.

## 3. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

### a. Zivilsachen, welche vom Streitwert abhängig sind

Soweit die zu verhandelnde Zivilsache einen Streitwert von 5000,- Euro nicht übersteigt ist die örtliche Rechtbank, sector Kanton, zuständig. Die Rechtbanken sind sachlich zuständig für alle Zivilsachen ab einem Streitwert von über 5000,- Euro, soweit keine ausschließliche Zuständigkeit der Kantongerichte gegeben ist (hierzu unten 3.b.).

### b. Zivilsachen, welche vom Streitwert unabhängig sind.

Darüber hinaus sind einige Zivilsachen ausschließlich den Rechtbanken, sector Kanton zugewiesen, sodass der Streitwert für die sachliche Zuständigkeit des Gerichts irrelevant ist.

Dieses gilt für folgende Verfahren:

- Pachtsachen
- Festsetzung von Mietpreisen
- Mieterschutzverfahren
- Mietsachen für Immobilien

- Arbeitsstreitigkeiten
- Handelsvertreterrecht

#### **4. Instanzenzug**

In der Regel gibt es zwei Instanzen. Dabei ist die Rechtbank, sector Kanton, die erste Instanz für streitwertabhängige Zivilsachen bis zu 5000,- Euro. Eine Berufung, welche bei der zuständigen Rechtbank einzulegen ist, ist jedoch erst ab einem Streitwert von 1750,- Euro möglich. Eine etwaige Revision gegen das Berufungsurteil ist bei dem Hoge Raad (Oberster Gerichtshof) einzulegen.

Die Rechtbanken sind erstinstanzlich zuständig für alle Verfahren, die nicht in den Aufgabenbereich der Kantongerichte fallen (hierzu oben 3.). Die Berufungsinstanz stellt in diesem Falle der Gerichtshof dar.

#### **5. Gebühren und Kosten**

##### **a. Anwaltshonorare und Gerichtskosten**

Aufgrund der Tatsache, dass abweichend von den deutschen Regelungen in den Niederlanden keine Rechtsanwaltsgebührenverordnung kodifiziert ist, arbeiten die niederländischen Rechtsanwälte nach einem Stundensatz. Dieser variiert zwischen 170 Euro und 250 Euro pro Stunde. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, sich bereits vor der Mandatserteilung über die Honorarhöhe sowie gegebenenfalls über etwaige Erfolgs- und Pauschalhonorare schriftlich zu verständigen.

Soweit Geldforderungen eingezogen werden sollen, besteht die Möglichkeit, einen besonderen Inkassotarif zu vereinbaren. Die Höhe eines solchen Tarifs liegt zur Zeit zwischen 3 bis 15 % der beizutreibenden Forderung. Für den Fall eines erfolglosen Eintreibungsversuchs einer Forderung entstehen dem betroffenen Gläubiger noch keine Kosten ("no cure-no pay").

Die für einen geführten Prozess anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten werden von dem urteilenden Gericht unter Zuhilfenahme von Pauschalbeträgen festgesetzt. Die unterliegende Partei hat jene Kosten nahezu gänzlich zu tragen, während der verbleibende Restbetrag der obsiegenden Partei auferlegt wird.

##### **b. Prozesskostenhilfe (PKH)**

Bei der Beantragung einer PKH ist das HZÜ (Haager Übereinkommen über den Zivilprozess) vom 01.03.1954 (BGBl. II/1959 S. 1388) zu berücksichtigen. Dieses Übereinkommen beinhaltet in den Artikeln 20 bis 24 das sog. "Armenrecht". Gemäß Art. 20 HZÜ *müssen die Angehörigen eines jeden Vertragsstaates in allen anderen Vertragsstaaten ebenso wie die eigenen Staatsangehörigen zum Armenrecht zugelassen werden.*

Am 16.02.2004 ist in Deutschland das EG-Prozesskostenhilfegesetz (BGBl 2004 I, S. 3392) in Kraft getreten. Dadurch wird es den Antragstellern nun ermöglicht am Amtsgericht ihres Wohnortes einen PKH-Antrag zu stellen und auf diese Weise eine einheitliches Verfahren zwischen Empfangsstelle und der niederländischen Übermittlungsbehörde sicherzustellen.

Eine PKH kann jeder beantragen, der in den Niederlanden einen Rechtsstreit führen möchte und dabei bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet. Die genauen Grenzen für das Jahr 2013 sind nach bestimmten Einkommensbeträgen gestaffelt und nachzulesen unter:

[http://www.rvr.org/nl/subhome\\_rz/rechtsbijstandverlener,Inkomensgrenzen.html#inkomensnormen](http://www.rvr.org/nl/subhome_rz/rechtsbijstandverlener,Inkomensgrenzen.html#inkomensnormen)

Allerdings gilt es zu beachten, dass einige der Rechtsanwälte, die auf einem gesonderten Merkblatt aufgelistet sind (hierzu "Merkblatt: Rechtsanwaltsliste) nicht das Mandat für Fälle übernehmen, in denen eine PKH beantragt werden soll. Deshalb ist es ratsam, sich über jene Bereitschaft vorher bei dem jeweiligen Rechtsanwalt zu informieren.

Außerdem kann es in den Niederlanden ungeachtet einer PKH-Bewilligung zu einer Kostenbelastung sowohl für die unterliegende als auch für die obsiegende Partei kommen.

### **c. Anschriften und Kontaktdaten**

#### **Raad voor Rechtsbijstand:**

Telefonnummern sowie Anschriften des örtlichen Raad voor Rechtsbijstand sind zu finden unter:

[http://www.rvr.org/nl/de\\_raden](http://www.rvr.org/nl/de_raden)

Seit dem 01.03.2013 ist es nicht mehr möglich, an den Raad voor Rechtsbijstand ein Fax zu schicken! Außerdem ist folgende zentrale Postadresse eingerichtet worden:

Postbus 70503

5201 CD 's-Hertogenbosch

Soweit die Post per Kurier (z.B. VIP oder Falk) geschickt wird, sollte sie an nachfolgende Adresse ausgeliefert werden:

Eerste Straatje van Best 10-12

5211 SK 's-Hertogenbosch

Weiterführende Informationen über den Raad voor Rechtsbijstand unter:

[www.rvr.org](http://www.rvr.org)

## **6. Nützliche zusätzliche Informationen**

Über die Homepage des Europäischen Gerichtsatlas ([http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/)) für Zivilrecht werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt. Beispielsweise ist es möglich, dort nach den zuständigen Zivilgerichten zu suchen.

**Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die dem Generalkonsulat zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Die Angaben und insbesondere die Benennung der Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr. Der Mandant hat für alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem erteilten Mandat selbst aufzukommen.**